



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS-

**G224-G226, G226, G227, G232, G233, G234, G246, G246 NA2, G247, G248,
G249, G250, G251, G263, G264, G267, G268, G269, G271-G273**

Planänderungsbeschluss

für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 16. April 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Ausnahmen und Befreiungen	12
4. Nebenbestimmungen	15
5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	16
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung	16
B. Begründung	16
1. Darstellung der Planänderungen	16
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	31
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	32
4. Materiellrechtliche Würdigung	34
a) Planrechtfertigung	34
b) Abwägung	35
aa) Grundsätze	35
bb) Öffentliche Belange	36
cc) Private Belange	44
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	45
C. Kostenentscheidung	46
D. Rechtsbehelfsbelehrung	47

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 08.08.2008, 22.08.2008 und 12.09.2008 im Bereich der Städte Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld (Baupläne G224-G226, G226, G227, G232, G233, G234, G246, G246 NA2, G247, G248, G249, G250, G251, G263, G264, G267, G268, G269, G271-G273) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G224-G226:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G224	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
G225	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	

G226	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 257, A.3 S, Blatt 258, A.3 S, Blatt 259, A.3 S, Blatt 260	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 05.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G224 N2, G225 N1 und G226 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G226, G227:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G226 G227	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
	Messprotokoll der Bohrkurve, 25.06.2007 Karte „Bohrlinie DN 400“, Maßstab 1:1.000, 27.03.2007 Karte „Profil Bohrlinie DN 400“, Maßstab 1:1.000, 27.03.2007	Anlage „Technische Daten“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 260 A.3 S, Blatt 261	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“

136-4-9-S5-A.5, Blatt 15	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G226 N1 und G227 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G232:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G232	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 267a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 15	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 02.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G232 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G233, G234:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G233 G234	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 268a, A.3 S, Blatt 269a 136-4-9-S5-A.5, Blatt 15	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G233 N3 und G234 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G246, G246 NA2:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G246 G246NA2	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 02.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G246 N2 und G246 AN2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G247:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G247	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G247
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G248:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G248	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 05.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G248 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G249, G250:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G249 G250	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G249 N2 und G250 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G251:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G251	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“

136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G251 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G263, G264:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G263 G264	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 17	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 02.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G263 und G264
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G267:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G267	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 17	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 02.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G267 N5
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G268, G269:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G268 G269	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 18	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G268 N3 und G269 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G271-G273:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G271 G272 G273	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 18	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G271 N2, G272 N2 und G273 N4
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3 . Ausnahmen und Befreiungen

zu Bauplan G224-G226:

Der Änderungsbereich liegt auf Mülheimer Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Broich-Speldorfer Wald und Lintorfer Mark“ (LSG 4506-0048) und auf Duisburger Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Grinsmark und Huckinger Mark“ (LSG 4606-0043).

Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 1.950 m² Wald in Anspruch genommen.

zu Bauplan G226, G227:

Die Planänderung auf Duisburger Stadtgebiet betrifft das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Grinsmark und Huckinger Mark“ (LSG 4606-0043).

Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 469 m² Wald in Anspruch genommen.

zu Bauplan G232:

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Grinsmark und Huckinger Mark“ (LSG 4606-0043).

Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 250 m² Wald in Anspruch genommen.

zu Bauplan G233, G234:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Grinsmark und Huckinger Mark“ (LSG 4606-0043).

Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 570 m² Fettwiese und 300 m² Vorwaldgebüsch in Anspruch genommen.

zu Bauplan G248:

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet „Heidberg und Sermer Wald“ (LSG 4606-054).

Durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens wurden eine Rasenfläche von ca. 375 m² und zwei junge bis mittelalte Einzelgehölze (STD 12-15 cm) in Anspruch genommen.

zu Bauplan G249, G250:

Der Trassenabschnitt der Planänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Heidberg und Sermer Wald“ (LSG-4606-054,1.2.54)".

Durch die Verschiebung der Rohrachse und des Arbeitsstreifens wurde die dort bereits vorhandene Waldschneise verbreitert.

zu Bauplan G263, G264:

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen" (LSG-4606-047, 1.2.47).

Durch die Verschiebung des Gesamtarbeitsstreifens wurden andere Acker- und Wegeflächen als ursprünglich planfestgestellt in Anspruch genommen.

zu Bauplan G268, G269:

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen"(LSG-4606-047, 1,2.47).

Durch die Verschiebung und Aufweitung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich Acker- und Fettwiesenflächen betroffen.

zu Bauplan G271-G273:

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt auf Duisburger Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen" (LSG-4606-047, 1.2.47) und auf Krefelder Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Rheinuferbereich“ (LSG-4605-012, 2.2.12).

Durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens im Bereich des Krefelder Rheindeiches werden zusätzlich ca. 720 m² Fettwiesen und ein unbefestigter Deichweg in Anspruch genommen.

Von den Verboten der Landschaftspläne werden Befreiungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

4. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen in den betroffenen Bereichen die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

4.1

Die Planänderungen im Bereich der Baupläne G224-G226 verursachen einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 11.044 € zu gleichen Teilen an die Unteren Landschaftsbehörden der Städte Mülheim und Duisburg zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 6.061 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

4.2

Die Planänderungen im Bereich der Baupläne G226, G227 verursachen einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 1.050 € an die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 576 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

4.3

Die Planänderung im Bereich des Bauplanes G232 verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 1.619 € an die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 888 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

4.4

Die Planänderungen im Bereich der Baupläne G233, G234 verursachen einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 1.458 € an die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 800 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Leitung ist in den von den Änderungen betroffenen Abschnitten zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung

der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden ist.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Zu Bauplan G224-G226:

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt beginnt westlich der BAB A3 und erstreckt sich auf einer Fläche, die durch Wald eingenommen wird, bis zur Bissigheimer Straße. In Ihrem Verlauf passiert die Trasse die Stadtgrenze zwischen Mülheim und Duisburg. Die Trasse verläuft am Waldrand auf der Südseite der befestigten Straßen Stockweg und Am Eschenbruch entlang von vorhandenen Fremdleitungen und kreuzt mehrere Fließgewässer.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung wurde parallel zur planfestgestellten Trasse zwischen ca. 1 bis 4 m nach Süden verschoben. Parallel zum geänderten Leitungsverlauf wurde auch der Arbeitsstreifen um ca. 1 bis 3 m

nach Süden verschoben. Die Trassenänderung vollzog sich auf einer Länge von ca. 637 m.

Die von der Planabweichung betroffenen Fließgewässer werden durch die Trassenverschiebung nunmehr ca. 1 bis 2 m weiter südlich als planfestgestellt gequert. Durch die vorgenannte Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 1950 m² Wald in Anspruch genommen.

Zu Bauplan G226, G227:

In dem von der Änderung betroffenen Trassenabschnitt verläuft die planfestgestellte Trasse durch ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Duisburg-Großenbaum und Ratingen-Breitscheid und sollte hierbei zunächst eine mehrgleisige Gütergleisanlage mit westlich anschließenden Gewerbeflächen und nachfolgend den Neuenbaumsweg mit vorhandenen, parallel geführten Leitungsbündeln queren.

In den planfestgestellten Bauplänen sollte die HDD-Bohrung die Gleistrasse im schleifenden Schnitt kreuzen und im weiteren Trassenverlauf hätte der planfestgestellte Arbeitsstreifen die Schutzstreifen von vorhandenen Fremdleitungen überlappt.

Die beantragten Planänderungen wurden erforderlich, da gemäß der nach Beschlussfassung vom 14.02.2007 mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen eine rechtwinklige Unterpressung der Gleisanlagen erfolgen muss. Da die Betreiber der vorhandenen Fremdleitungen eine Befahrung ihrer Schutzstreifen für den Bau der Leitung ausgeschlossen haben, musste die HDD-Bohrung nach Norden verlängert werden. Hierdurch verlagerten sich auch die planfestgestellten Bohreintritts- und Bohraustrittspunkte.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Es erfolgte die Verschiebung und Drehung der Rohrachse auf einer Länge von ca. 435 m in westliche Richtung. Die HDD-Bohrung wurde verlängert. Im Bereich der Bohrung beträgt die Lageabweichung maximal ca. 29 m.

Die Trassenverschiebung vollzog sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Östlich der Gleisanlagen wurde der Gesamtarbeitsstreifen um 3 bis maximal 9 m nach Süden erweitert. Westlich der Gleise betrug die Aufweitung des Arbeitsstreifens maximal 4 m in Richtung Norden.

Durch die vorgenannte Verschiebung des Gesamtarbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 469 m² Wald zusätzlich in Anspruch genommen.

Zu Bauplan G232:

In dem von der Änderung betroffenen Trassenabschnitt verläuft die planfestgestellte Trasse am Waldrand zunächst auf der Nordseite des Neuenbaumsweges sowie nach Querung des Neuenbaumsweges und der vorhandenen Fremdleitungen auf der Südseite des Neuenbaumsweges bis zur Fichtenstraße.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Trassenabweichung vollzog sich auf einer Länge von ca. 180 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Es erfolgte eine Verschiebung der Trasse parallel zur planfestgestellten Leitungstrasse um ca. 1,3 bis 5 m.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen nördlich des Neuenbaumsweges wurde auf einer Länge von 110 m parallel mit der Trasse um 1 bis 4 m verschoben. Im Querungsbereich des Neuenbaumsweges östlich der Fichtenstraße wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen für die Trassenabweichung um 5 m Richtung Süden verschoben.

Die Kreuzungsstelle im „Dickelsbach“ verschob sich um ca. 1,5 m nach Norden.

Durch die vorgenannte Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich ca. 250 m² Wald in Anspruch genommen.

Zu Bauplan G 233, G234:

Im Bereich der Planabweichung verläuft die planfestgestellte Trasse von Großenbaum nach Rahm entlang eines Waldrandes. An der Fichtenstraße liegt sie auf einer Länge von ca. 209 m parallel zu einem vorhandenen Fremdleitungsbandel. Im weiteren Verlauf verschwenkt die planfestgestellte Leitungstrasse nach Westen, kreuzt die Fichtenstraße und begibt sich nachfolgend in Parallellage zu einem unbefestigten Weg. Nach ca. 100 m verschwenkt die Trasse dann nach Süden zur Unterpressung der BAB A 524. Die Unterpressung erstreckt sich nach den planfestgestellten Plänen über eine Länge von 98 m und endete südlich der BAB A 524 zwischen Sportanlagen in Vorwaldgebüsch mit Hochstaudenflur, die einen Sendemast umgeben. Nach weiteren ca. 65 m läuft die planfestgestellte Trasse auf einen unbefestigten Parkplatz zu.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, den nachträglich abgeschlossenen Interessenabgrenzungsverträgen mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, dem zu geringen planfestgestellten Arbeitsbereich sowie durch die von einem Sendemast ausgehenden Restriktionen für den nutzbaren Arbeitsstreifen, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung und eine Erweiterung des Arbeitsstreifens.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Im Bereich der Parallellage der Kohlenmonoxidleitung zu den vorhandenen Fremdleitungen erfolgte eine Trassenverschiebung um ca. 1 m nach Osten auf einer Länge von ca. 209 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Trassenverschiebung um wenige Meter nach Süden. Die Unterpressung der BAB A 524 wurde in der planfestgestellten Lage auf einer Länge von ca. 100 m ausgeführt. Nach der Unterquerung der BAB A 524 erfolgt am unbefestigten Parkplatz eine Trassenabweichung von ca. 2 m am Tangentenschnittpunkt (TS) 685.1/1. Die gesamte Trassenverschiebung vollzieht sich auf einer Trassenlänge von ca. 474 m.

Der Arbeitsstreifen wurde innerhalb der Fettwiese nördlich der BAB A 524 um 570 m² und südlich der BAB A 524 um ca. 300 m² in einem Vorwaldgebüsch mit Hochstaudenflur aufgeweitet.

Zu Bauplan G246, G246NA2:

In dem von der Änderung betroffenen Trassenabschnitt östlich von Duisburg-Ungelsheim verläuft die planfestgestellte Trasse von Süden kommend über ca. 295 m in nördlicher Richtung über Acker- und Weideflächen sowie durch eine junge Aufforstung entlang von vorhandenen Fremdleitungen. Östlich der U-Bahn-Haltestelle Kesselsberg quert die Trasse den Alten Angerbach und verschwenkte direkt anschließend auf einer Länge von ca. 100 m nach Westen, wo sie parallel zu einem vorhandenen Fremdleitungsbandel verläuft.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Auf einer Abschnittslänge von ca. 295 m erfolgte eine Annäherung der Kohlenmonoxidleitung an die Trasse der zeitgleich errichteten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG um maximal 1,5 m. Um die getroffenen Vereinbarungen mit den Fremdleitungsbetreibern einzuhalten, wurde die Tiefenlage der Kohlenmonoxidleitung im Kreuzungsbereich des Alten Angerbaches mit dem begleitenden Fremdleitungsbandel um maximal ca. 2 m in nördliche Richtung verlängert. Diese Achsverschiebung setzte sich im nachfolgenden Rohrleitungsabschnitt, in dem die Trasse nach Westen parallel zum Gewässer und dem Fremdleitungsbandel verschwenkt, auf einer Länge von ca. 100 m fort. Die Kohlenmonoxidleitung befindet sich dadurch in der planfestgestellten Trasse der Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG.

Der Bereich der Planänderung erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 395 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Die Kreuzungsstelle mit dem Alten Angerbach verschob sich um ca. 1,5 m nach Osten.

Zu Bauplan G247:

Im Bereich der Planabweichung verläuft die planfestgestellte Trasse nordöstlich von Duisburg-Ungelsheim in nordwestlicher Ausrichtung durch eine bruchgefallene Ackerfläche, die im Süden durch Grünland entlang des Bruchgrabens und im Norden durch ein Neubaugebiet begrenzt wird. Am Südrand der Ackerfläche befindet sich ein Fremdleitungsbündel, an das die Kohlenmonoxidleitung in nördlicher Parallellage anschließt.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Da die Betreiber der Fremdleitungen eine Befahrung ihrer Schutzstreifen für den Bau der Leitung ausgeschlossen und Mindestabstände zu ihren Leitungen gefordert haben, wurde die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung von den Fremdleitungen am Südrand der Ackerbrache um ca. 1 bis 2 m nach Norden innerhalb des Arbeitsstreifens abgerückt. Im Anschluss erfolgte eine

Achsverschiebung der Leitung um ca. 2 m innerhalb des Arbeitsstreifens bis zum Erreichen des planfestgestellten Leitungsverlaufs.

Der Bereich der Planänderung erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 233 m.

Zu Bauplan G248:

In Duisburg-Mündelheim verläuft die planfestgestellte Trasse zunächst südlich entlang eines vorhandenen Bündels von Gasfernleitungen. Im Anschluss verschwenkt die Trasse nach Südwesten zur Braunlager Straße. Dort wird die Kohlenmonoxidleitung auf einer Länge von ca. 56 m bis zum TS 804.1/1 parallel zur Braunlager Straße und einem Fremdleitungs-bündel geführt.

Aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Rohrachse wurde auf einer Länge von ca. 100 m um ca. 4 m nach Süden und beim Einschwenken Richtung Braunlager Straße auf einer Länge von ca. 13 m um ca. 1,5 m aus ihrer planfestgestellten Lage verschoben. Ab dem TS 803 erfolgte wieder die Verlegung im planfestgestellten Verlauf.

Die Trassenverschiebung vollzog sich im planfestgestellten Arbeitsstreifen. Östlich der Braunlager Straße wurde der Arbeitsstreifen jedoch in einer Rasenfläche (HM5) um ca. 375 m² für die Lagerung von Material und Bodenaushub aufgeweitet.

Zu Bauplan G249-G250:

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt befindet sich im Waldkomplex „Am Heidberg“ zwischen der Braunlager Straße und der Lauterberger Straße. In diesem Bereich führt die planfestgestellte Trasse von Osten kommend über den Wendekreis am Ende der Braunlager Straße auf der Südseite des vorhandenen Fremdleitungsbündels und des Weges in den Waldkomplex „Am Heidberg“ hinein. Nach ca. 20 m kreuzt sie den Weg und das dort vorhandene Fremdleitungsbündel. Sie verläuft dann nördlich des Weges parallel mit dem Fremdleitungsbündel auf einer Länge von ca. 530 m nach Südwesten bis zur Parkplatzfläche der Kleingartenanlage an der Lauterberger Straße. Im weiteren Verlauf werden dann die Lauterberger Straße sowie eine Kleingartenparzelle gequert. Im gesamten vorgenannten Trassenabschnitt überlagert der planfestgestellte Gesamtarbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung den Gesamtschutzstreifen des Fremdleitungsbündels.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage dieser Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit den Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung wurde nach Querung des Weges um ca. 3,5 m weiter nach Norden in den Waldbestand hinein verschoben. Im Bereich der Lauterberger Straße wurde der TS 805 zurück auf die Ostseite der

Straße verschoben, um die geänderte Unterpressung der B 288 vornehmen zu können (vgl. Planänderungsbeschluss vom 31.10.2008).

Der Bereich der Planänderung erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 485 m.

Parallel zur Rohrachse wurde auch der 16 m breite Arbeitsstreifen um 3,5 m nach Norden verschoben.

Durch die Verschiebung der Rohrachse und des Arbeitsstreifens vergrößerte sich die bereits vorhandene Waldschneise auf der gesamten Querungslänge des Waldkomplexes „Am Heidberg“.

Zu Bauplan G251:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Süden von Duisburg-Mündelheim südlich der B 288. Nach Kreuzung der B 288 verschwenkt die Rohrleitung in eine Ackerfläche nach Westen, quert nach ca. 15 m einen befestigten Weg und verläuft nachfolgend wieder in einer Ackerfläche.

Zur Anbindung der aus der Pressgrube (Unterpressung der B 288) kommenden Rohrleitung sowie im weiteren Verlauf zur Umgehung eines Stationsgeländes mussten vor Ort sog. Feldbogen hergestellt werden, deren Radien nicht die Maßgenauigkeit von Werksbögen aufweisen und daher zu geringfügigen Verschiebungen der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung führten.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Im erstgenannten Teilabschnitt erfolgte eine Verschiebung der Rohrachse um ca. 1 m nach Süden. Im weiteren Verlauf trat am TS 807 eine Abweichung von ca. 2 m nach Süden und am TS 808 eine Abweichung von ca. 1 m nach Norden gegenüber der planfestgestellten Rohrachse ein.

Der Bereich der Planänderung erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 135 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Daher kam es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Zu Bauplan G263, G264:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Bereich der Planabweichung südlich von Duisburg-Mündelheim über landwirtschaftliche Nutzflächen parallel zum Rheindeich. Nach der Querung eines Fußweges, der den Deich mit einem Sportplatz verbindet, löst sich die Trasse vom Deich und verschwenkt Richtung Norden.

Die Trassenverschwenkung erfolgte, um das Fundament eines Silos, das nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auf der festgestellten Trasse errichtet wurde, zu umgehen.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Um dem Silofundament auszuweichen, löste sich der Trassenverlauf von der Deichlinie und wird ab TS 868 auf einer Abschnittslänge von ca. 140 m nach Norden geführt. Am neuen TS verschwenkt die Trasse wieder Richtung Westen und erreicht nach weiteren ca. 98 m wieder den planfestgestellten Trassenverlauf. Die Maximalabweichung von der planfestgestellten Lage der Rohrleitung beträgt 30 m.

Der Arbeitstreifen wurde parallel zur planfestgestellten Trasse um maximal 30 m innerhalb von Acker- und Wegeflächen verschoben.

Zu Bauplan G267:

Die planfestgestellte Trasse verläuft westlich von Duisburg-Mündelheim durch Ackerflächen im Deichhinterland des Rheins. Im Bereich der Planabweichung quert die Leitung zunächst die Bundesstraße B 288 nebst einem parallel zur Straße verlaufenden Fremdleitungsbandel. Im weiteren Verlauf schwenkt die

Leitung am TS 888 von ihrem nördlichen Verlauf in nordöstliche Richtung und quert anschließend die Trasse einer geplanten Fremdleitung.

Um den von den Fremdleitungsbetreibern eingeforderten Mindestabstand zu den vorhandenen Fremdleitungen sowie zu einer geplanten Fremdleitung einzuhalten, wurde die Achslage der Kohlenmonoxidleitung an den geänderten Trassenverlauf der zeitgleich gebauten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG angepasst.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Der TS 888 wurde aufgegeben. Stattdessen wurde ein bogenförmiger Trassenverlauf innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens auf einer Länge von ca. 20 m ausgeführt. Die Achslage der Leitung verschob sich im Bereich des Bogens gegenüber der planfestgestellten Trassenführung um maximal 2 m.

zu Bauplan G268, G269:

Die planfestgestellte Trasse verläuft in nordwestlicher Richtung und quert nördlich der B 288 in Parallellage zu dort bereits vorhandenen Fremdleitungen zunächst den geplanten Rheindeich. Ca. 90 m nördlich der Bundesstraße knickt die Trasse dann nach Nordosten ab und liegt dann parallel zu dem geplanten Deich. Nach weiteren ca. 81 m verschwenkt die planfestgestellte Trasse dann Richtung Westen und quert auf einer Länge von ca. 84 m den geplanten Deich in einem 75°-Winkel. Anschließend richtet sich ihr planfestgestellter Verlauf über ca. 173 m nach Nordwesten aus und quert den vorhandenen Rheindeich. Nach der Deichquerung knickt die Leitung dann nach Osten ab und verläuft auf ca. 87 m Abschnittslänge parallel zum Deich. Im weiteren Verlauf verschwenkt die Trasse nach Norden und läuft in Parallellage zu einem Weg auf den Rhein zu.

Aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der

Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, sowie dem Erfordernis einer rechtwinkelig auszuführenden Rheindeichkreuzung, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Von der B 288 kommend liegt die Trasse zunächst in ihrem planfestgestellten Verlauf. Die nachfolgende Richtungsänderung der Leitung, mit der eine Parallellage zum geplanten Deich erreicht wird, wurde nicht wie planfestgestellt in einem Winkel, sondern in einem Bogen ausgeführt. Die Abweichung vom planfestgestellten Verlauf im Bereich des Bogens beträgt max. 2 m und erstreckt sich über eine Länge von ca. 20 m.

Um den erforderlichen rechten Winkel zur Deichquerung herzustellen, wurde die Kohlenmonoxidleitung unmittelbar vor dem Deich um ca. 13 m in ihrem Verlauf verlängert. Sie kreuzt dabei nun die Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG. Nach ca. 72 m Deichquerung endet die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung nun ca. 3,5 m weiter östlich und im Verlauf um ca. 8 m rückverlagert von dem planfestgestellten TS 891. Nach einem sich anschließenden ca. 15 m langen Bogen nimmt sie den planfestgestellten Verlauf der Erdgasleitung ein. In diesem Verlauf verbleibt die Kohlenmonoxidleitung auf den nachfolgenden ca. 70 m Abschnittslänge.

Ca. 42 m vor dem Erreichen des Deiches verschwenkt die Kohlenmonoxidleitung nach Nordosten und rückte damit ca. 10,5 m vom planfestgestellten Verlauf ab. Hierdurch wurde das Freilegen einer vorhandenen Fremdleitung vermieden. Die nachfolgende Querung des Deiches erstreckt sich über eine Länge von 74 m. Im weiteren Verlauf dreht die Kohlenmonoxidleitung nach Osten und begibt sich damit in Parallellage zum Deich und dem deichbegleitenden Weg. Dieser Verlauf wird mit einem ca. 4 m südöstlichen Abstand zur planfestgestellten Achslage auf einer Länge

von ca. 98 m beibehalten. Von hier dreht die Leitungstrasse auf Höhe des TS 900.2/1 dann wieder nach Norden, kreuzt erneut die Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG und liegt dann wieder in ihrem planfestgestellten Verlauf.

Die Planabweichung erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 408 m.

Der 20 m breite Arbeitsstreifen wurde im Bereich des geplanten Deichs parallel zur geänderten Trassenführung um maximal 8 m nach Nordosten verschoben. Im weiteren nördlichen Verlauf verschob sich der Arbeitsstreifen um ca. 2 m nach Westen. Vor dem vorhandenen Deich wurde der Arbeitsstreifen infolge der Trassenverschiebung um ca. 1 bis 6 m auf einer Länge von ca. 40 m nach Osten erweitert. Nach der Querung des Deichs rückte der Arbeitsstreifen vom Deich ab und verschob sich um ca. 7 m nach Norden.

zu Bauplan G271-G273:

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt befindet sich im Bereich der Stadtgrenze von Duisburg-Mündelheim und Krefeld-Uerdingen. Die Trasse verläuft zunächst rechtsrheinisch auf Duisburger Stadtgebiet innerhalb der Rheinauen durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Magerwiesenflächen). Nachfolgend quert die planfestgestellte Trasse den Rhein bei Fluss-Kilometer 766,7 in offener Bauweise (Düker) und tritt hierbei in das Stadtgebiet von Krefeld ein. Der Düker liegt hier linksrheinisch nahe an einer Buhne und endet nach ca. 584 m am TS 923.2/1 innerhalb der nördlichen Deichwiesen und der Brache eines ehemaligen Sportplatzes von Krefeld-Uerdingen in unmittelbarer Nähe zum Uerdinger Werksgelände der Firma Bayer.

Die Planänderung erfolgte, um ein Bauwerk im Rhein (Buhne), das auf Krefelder Stadtseite der Ufersicherung und damit dem Hochwasserschutz dient, zu umgehen.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Zur Schonung des Bühnenbauwerks wurde der Start- und Zielpunkt des Dükers verschoben. Der TS 921.2/1 wurde um ca. 7 m im Trassenverlauf rückverlagert. Die Rohrleitung wurde hierbei um ca. 1,5 m aus der planfestgestellten Lage nach Westen verschoben. Im gleichen Abstand verschob sich der planfestgestellte TS 922.2/1 nach Westen. Dieser TS stellte nunmehr den neuen Düker-Zielpunkt dar. Die Achsabweichung mit Eintritt in den Rhein lag bei weniger als 1 m. Die neue Leitungstrasse kreuzte den planfestgestellten Trassenverlauf noch in der ersten Rheinhälfte, die zum Duisburger Stadtgebiet gehört.

Am nördlichen Rheinufer im Bereich der Stadt Krefeld beträgt die Achsabweichung vom planfestgestellten Trassenverlauf ca. 11 m. Die maximale Trassenabweichung von 14 m wird nördlich des Krefelder Deichs vor dem Verschwenken der Trasse nach Osten erreicht.

Insgesamt erstreckt sich die Planabweichung über eine Länge von ca. 585 m.

Der planfestgestellte Arbeitstreifen wurde auf dem Gebiet der Stadt Krefeld innerhalb einer Grünfläche nördlich des Deichs um ca. 12 m nach Norden auf einer Länge von 60 m aufgeweitet (ca. 720 m² zusätzliche Inanspruchnahme von Fettwiesen und des Deichweges).

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 08.08.2008, 22.08.2008 und 12.09.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Planänderungen abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
- Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Deutsche Bahn AG
- Gasline GmbH & Co
- E.ON Ruhrgas
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Thyssengas GmbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Infracor GmbH
- AirLiquide Deutschland GmbH
- Deichverband Friemersheim
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Änderungen handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen betreffen im Wesentlichen Trassenverschwenkungen sowie Verschiebungen und Aufweitungen der Arbeitsstreifen in den vorgenannten Bereichen. Die Trassenverschwenkungen erfolgen im Verhältnis zum mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf nur um wenige Meter. Durch diese geringfügigen Änderungen der Trassenführung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind lokal begrenzt und im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei den Planänderungen um solche, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die

Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragte Planänderung bereits realisiert worden ist, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

4. Materiellrechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesen Trassenabschnitten die beantragten Änderungen erforderlich waren. Insbesondere aufgrund erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von der Vorhabensträgerin festgestellten Abweichungen bei der Lage von Fremdleitungen konnte die planfestgestellte Trasse in den vorgenannten Trassenabschnitten nicht realisiert werden.

Durch die Planänderungen werden im Wesentlichen lediglich die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Flächen geringfügig anders betroffen.

Die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und

ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit den Planänderungen verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 05.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass in vielen Fällen mit der Trassenverschiebung kein größerer Eingriff verbunden sei und dort, wo es zu einem größeren Eingriff komme, werde dieser bilanziert und könne durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die HBL weist darauf hin, dass für die Planänderungen in den Bereichen G224-G226, G226, G227, G232, G233, G234, G248, G249, G250, G263, G264, G268, G269, G271-G273 die Erteilung von landschaftsrechtlichen Befreiungen erforderlich sei. Die landschaftsrechtlichen Befreiungen wurden unter Ziffer A.3. dieses Beschlusses erteilt.

Die HLB fordert, dass bei den Planänderungen in den Bereichen G224-G226, G226, G227, G232, G233, G234 die Festsetzung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld erfolgen müsse. Dieser Forderung ist durch die getroffenen Regelungen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4. dieses Beschlusses nachgekommen worden.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54 vom 19.12.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderungen nicht stärker betroffen werden.

Hinsichtlich der Dükerung des Rheins, der Verlegung der Rohrfernleitung im Rheinvorland und der Deichkreuzungen stellt die OWB fest, dass gemäß §§ 99 und 113 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung (DSchVO) - eine Änderung der seinerzeit erteilten deichaufsichtlichen Genehmigung nicht erforderlich sei.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Az.: 70.2 vom 09.01.2009

Von der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr werden gegen die Planänderungen keine fachlichen Bedenken erhoben.

Die der Planfeststellungsbehörde mit dem vorgenannten Schreiben übermittelte Resolution des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.11.2008 wird zur Kenntnis genommen („Die Stadt Mülheim lehnt den Betrieb der CO-Pipeline des Bayer-Konzerns ab und erklärt sich solidarisch mit Gemeinden wie Duisburg, Hilden, Monheim oder Erkrath, die noch mehr betroffen sind von den möglichen Gefahren bei einem Betrieb der Pipeline“). Der Inhalt der Resolution enthält keine die beantragten Planänderungen betreffenden abwägungserheblichen Aspekte.

Die Anregung der Oberbürgermeisterin zu prüfen, inwieweit das benötigte Kohlenmonoxid direkt am Standort in Krefeld-Uerdingen produziert werden kann, bezieht sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die im Wesentlichen nur geringfügige Trassenverschiebungen betreffen. Im Hinblick auf den vorgebrachten Themenkreis wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Stadt Duisburg

Az.: 61-31 Bh vom 21.01.2009

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg macht gegen die Planänderungen keine Bedenken geltend und erklärt, dass „die grundsätzlichen Bedenken und Anregungen der Stadt Duisburg zur CO-Leitung bestehen bleiben“.

Zudem teilt er mit, dass der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 10.12.2007 entschieden habe, dem Abschluss des Gestattungsvertrages mit der Vorhabensträgerin nur zuzustimmen, wenn diese sich verpflichte, „die Umtrassierung der Leitungsabschnitte in siedlungsnahen Gebieten bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen“. Vor diesem Hintergrund habe der von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Planänderungsanträge beantragten Umtrassierungen nicht zugestimmt werden können.

Im Hinblick auf die Baupläne G248, G271, G272, G273 merkt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg an, dass dort „die in der Planfeststellung aufgegebenen Nebenbestimmungen zum Arbeiten innerhalb der Trinkwasserschutzzonen beachtet werden“ müssen.

Die Feststellungen des Oberbürgermeisters werden zur Kenntnis genommen. Sie enthalten jedoch keine die beantragten Planänderungen betreffenden abwägungserheblichen Aspekte. Hinsichtlich der geltenden Nebenbestimmungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer A.4. dieses Beschlusses verwiesen.

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Az.: IB - Brü / Ma zu AZ 259-05/l vom 16.12.2008

Unter Hinweis auf die weiterbestehende Gültigkeit ihrer bisher zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen erhebt die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) gegen die Planänderungen keine Bedenken.

Im Übrigen erhebt die DVV Forderungen im Hinblick auf Vorkehrungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung zum Schutz ihrer Versorgungsanlagen. Sie weist in diesem Zusammenhang zudem auch auf die Beachtung und Einhaltung der „Hinweise und Schutzanweisungen der Stadtwerke Duisburg AG“ hin. Die Vorhabensträgerin bestätigt, dass sie die in der Stellungnahme der DVV aufgeführten Forderungen bei der Realisierung der Planänderungen beachtet habe.

Die vorgenannten Forderungen sind zudem als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.6.2.126 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 aufgenommen worden und gelten auch für die hiesigen Planänderungen (vgl. Ziffer A.4. dieses Beschlusses).

Infracor GmbH

Az.: -ohne- vom 08.12.2008

Von der Infracor GmbH werden gegen die sie betreffende Planänderung (Bauplan G267) keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Infracor GmbH weist lediglich auf die Gültigkeit des mit der Vorhabensträgerin geschlossenen Kreuzungsvertrages hin.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden keine auf die Planänderungen im Bereich der Städte Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld bezogenen spezifischen Einwendungen geltend gemacht.

Die erhobenen grundsätzlichen Einwendungen zu den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen werden, soweit sie die hiesigen Planänderungen betreffen, zurückgewiesen.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen

Gründen zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Die Einwendungen zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In sämtlichen Planänderungsunterlagen ist der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Darstellung von Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) im Bauplan ist für die sachgerechte Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereich ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergegeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zu den Planabweichungen auf dem Gebiet der Städte Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte dar, die für eine sachgerechte Beurteilung der Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die

Nennung der Blattnummern (z.B. „G224-G226“) und die jeweilige Bezeichnung als „Sonderplan“ von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf die von den Naturschutzverbänden gerügte „unklare Funktion der beiliegenden schwarz-weißen Bauausführungspläne“ ist Folgendes festzustellen:

Diese Pläne stellen nach den Ausführungen der Vorhabensträgerin den planfestgestellten Trassenverlauf mit den diesbezüglichen TS-Punkten dar und wurden den Planunterlagen zur besseren Beurteilung der Abweichung beigelegt. Ob bzw. inwieweit diese Pläne tatsächlich den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf wiedergeben oder möglicherweise einen früheren Planungsstand darstellen, ist nicht entscheidungserheblich. Grundlage für die Beurteilung der beantragten Planänderungen waren für die Planfeststellungsbehörde nicht die „schwarz-weißen Bauausführungspläne“, sondern die sog. „Sonderpläne Maßstab 1:1000“, die sowohl den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) als auch den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) darstellen (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist in den „Sonderplänen“ im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten

Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, dass in den Planunterlagen auch bei geänderten bzw. neuen Bohrungen eine Betrachtung der Wertigkeit des Bodens und damit der Betroffenheit des Schutzgutes Boden unterbleibe, wird zurückgewiesen. Bei den in den Bereichen der Planänderungen vorhandenen mineralischen Böden erfolgte die Betrachtung bis zu einer Bodentiefe von maximal 2 Metern. Der darunterliegende Untergrund wird als Gestein bezeichnet. Bei der Beurteilung der geänderten Eingriffssituation geht eine vorhabensbedingte Veränderung für Flora / Fauna zunächst bei der Beurteilung von Biotoptyp-Betroffenheiten mit ein, d.h. im Falle eines vergrößerten Eingriffs ist über die Biotoptyp-Bilanzierung auch eine Betrachtung der Lebensraumfunktion des Bodens erfasst. Es ist geprüft worden, ob durch die Planänderungen auch schutzwürdige Böden betroffen wurden und die Bilanzierung im Hinblick auf Eingriffe in die Bodenfunktionen anzupassen sind. Bei den geänderten bzw. neuen Bohrungen im Gestein sind in der Regel die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so gering, dass sie im Sinne der Eingriffsbewertung als unerheblich zu bewerten sind.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- DB Services Immobilien GmbH
- Gasline GmbH & Co
- E.ON Ruhrgas
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Thyssengas GmbH

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- AirLiquide Deutschland GmbH
- Deichverband Friemersheim

cc) Private Belange

Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 1

Az.: FE-Eb/Fe vom 17.12.2008

Die Einwenderin macht in Ihrer Stellungnahme bezüglich des Bauplanes G247 geltend, dass die beantragte Planänderung nicht als „Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ zu bewerten sei. Sie vertritt vielmehr die Auffassung, dass „angesichts des Gefahrenpotentials, das mit dem Betrieb dieser Pipeline verbunden ist, jegliche Änderung der Pipelinetrasse als „nicht unwesentlich“ einzustufen“ sei. Dies gelte insbesondere für die Planänderung im vorgenannten Bereich, da mit der Planänderung „die Verschiebung der CO-Pipeline um bis zu 2 Meter in Richtung des nahegelegenen Wohngebietes legalisiert werden“ solle.

Diese verfahrensrechtlichen Einwendungen werden unter Verweis auf die unter Ziffer B.3. dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen zurückgewiesen.

Sonstige Privatbetroffene

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 16. April 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)